

Subsidiärer Schutz

L507 2151687-1

Vom 30.01.2023

Irak

4 Mj. Kinder

Reale Gefahr einer

Art 2 od. Art 3 EMRK

Verletzung

Zusammenfassung:

Irakische Familie mit 5 Kindern, 4 Mj. wurde SubSchutz nach VfGH gewährt, Eltern und vj. gewordener Bruder erhielten SubSchutz abgeleitet, MJ. könnten realer Gefahr iSd Art 2 oder Art 3 EMRK ausgesetzt sein

Beschwerdeführer:innen:

BP1 Vater, BP2 Mutter; BP3 vj. Sohn; BP4 Tochter, 14J.; BP5 Tochter, 12J.; BP6 Tochter, 10J.; BP7 Tochter, 5 J.
alle StA Irak
leben seit Jahren in Österreich bzw. PB7 in Österreich geboren

Verfahrensgang:

12.06.2015 Antrag auf Internationalen Schutz durch BP1
23.10.2015 Antrag auf Internationalen Schutz durch BP2-BP6
12.01.2017 Antrag auf internationalen Schutz für in Österreich geborene BP7
01.03.2017 BFA negativ
07.04.2021 Erkenntnis des BVwG bestätigt BFA
28.02.2022 Entscheidung des VfGH vom Zl. E 2047-2053/2021-13, wurde das hg. Erkenntnis vom 07.04.2021 aufgehoben: "Das Bundesverwaltungsgericht unterlässt es jedoch, sich im Hinblick auf die prekäre Sicherheitslage in Bagdad damit auseinanderzusetzen, ob dem zum Zeitpunkt der Entscheidung sechzehnjährigen Drittbeschwerdeführer, der zwölfjährigen Viertbeschwerdeführerin, der zehnjährigen Fünftbeschwerdeführerin, der achtjährigen Sechstbeschwerdeführerin sowie der vierjährigen Siebentbeschwerdeführerin im Fall einer Rückkehr eine Verletzung in ihren gemäß Art. 2 und 3 EMRK gewährleisteten Rechten drohe."

Feststellungen:

BP1 Ausbildung als Elektriker, war im Heimatland als Immobilienmakler tätig, erlitt 01/2022 einen Herzinfarkt und erhielt im Rahmen eines operativen Eingriffes einen Stent
PB2 keine Berufsausbildung, Hausfrau
PB3 gesund, im Irak bis zur 3. Klasse Schulbesuch, mittlerweile volljährig, kam im 11. Lebensjahr nach Österreich
PB4 im Irak bis zur 1. Klasse Schulbesucht, kam im 7. Lebensjahr nach Österreich, zeigte Symptome einer posttraumatischen Belastungsstörung und war von 17.06.2019 bis 24.09.2019 in psychotherapeutischer Behandlung. Die der Viertbeschwerdeführerin im Rahmen der psychotherapeutischen Behandlung vermittelten Entspannungsmethoden sowie die therapeutische Intervention kann die Viertbeschwerdeführerin gut für sich nutzen und deshalb mit ihren Ängsten, Alpträumen und ihrer Schreckhaftigkeit im Alltag gut umgehen. Aktuell steht die Viertbeschwerdeführerin nicht in medizinischer oder psychotherapeutischer Behandlung.
BP5 gesund und kam im fünften Lebensjahr nach Österreich.
BP6 kam im dritten Lebensjahr nach Österreich. Im Jahr 2017 wurde bei ihr eine posttraumatische Belastungsstörung diagnostiziert. Eine Psychotherapie wurde angeraten, bisher aber noch nicht in Anspruch genommen.
BP7 in Österreich geboren

Zitate aus der Entscheidung:

3.3.2. Auf Grund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens und des festgestellten Sachverhaltes ergibt sich, dass die Voraussetzungen für die **Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten im Hinblick auf die minderjährigen Viert- bis Siebentbeschwerdeführer** gemäß § 8 Abs. 1 AsylG 2005 gegeben sind:

Aus den herangezogenen Länderberichten ergibt sich insbesondere, dass Kinder einerseits in überproportionaler Weise von der schwierigen humanitären Lage, andererseits durch Gewaltakte gegen sie selbst oder gegen Familienmitglieder stark betroffen sind (AA 25.10.2021). Laut UNICEF machen Kinder fast die Hälfte der durch den Konflikt vertriebenen Iraker aus (USDOS 12.4.2022).

Einem Bericht für das Jahr 2021 zufolge leben 38 % aller irakischer Kinder in Armut (USDOS 12.4.2022). Über 1,16 Millionen Kinder im Alter von unter fünf Jahren waren unterernährt (AA 25.10.2021). Ende 2020 lag die Zahl der Kinder im Irak, die humanitäre Hilfe benötigen, bei 1,89 Millionen (UNICEF 20.1.2021). Gewalt gegen Kinder bleibt ein großes Problem, aber aktuelle, zuverlässige Statistiken über das Ausmaß des Problems sind nicht verfügbar (USDOS 12.4.2022). Berichten zufolge verkaufen Menschenhändlernetze irakische Kinder zur kommerziellen sexuellen Ausbeutung. Letztere erfolgt im In- und Ausland (USDOS 1.7.2021). Verbrecherbanden sollen Kinder zwingen, im Irak zu betteln (USDOS 1.7.2021; vgl. FH 28.2.2022). Sie werden auch gezwungen Drogen zu verkaufen (USDOS 1.7.2021). Ebenso ist Kinderprostitution ein Problem, insbesondere unter Flüchtlingen. Aufgrund der Strafmündigkeit ab einem Alter von neun Jahren im Irak, bzw. elf Jahren in der Kurdistan Region Irak (KRI), behandeln die Behörden sexuell ausgebeutete Kinder oft wie Kriminelle und nicht wie Opfer (USDOS 30.3.2021). Kinderarbeit, auch in ihren schlimmsten Formen, wie erzwungenes Betteln und kommerzielle sexuelle Ausbeutung, manchmal als Folge von Menschenhandel, kommt im ganzen Land vor (USDOS 12.4.2022). Trotz des Verbotes der Kinderarbeit arbeiten etwa 500.000 Kinder vorrangig in der Landwirtschaft oder im Straßenverkauf. Armut begünstigt Kindesentführungen und Kinderhandel (AA 21.1.2021). Laut Berichten der Vereinten Nationen sind zahlreiche Jugendliche wegen Terrorismusvorwürfen angeklagt oder verurteilt (AA 21.1.2021; vgl. HRW 13.1.2022). Bei einigen von ihnen handelt es sich um ehemalige Opfer von Zwangsrekrutierungen (USDOS 1.7.2021). Es mangelt nach wie vor an Jugendstrafanstalten. Das Internationale Komitee des Roten Kreuzes (IKRK) berichtet jedoch, dass jugendliche Häftlinge mittlerweile vorwiegend von erwachsenen Straftätern getrennt inhaftiert werden (AA 21.1.2021). Die Regierung und schiitische religiöse Führer verbieten Kindern unter 18 Jahren ausdrücklich den Kriegsdienst. Es gibt keine Berichte, wonach Kinder von staatlicher Seite zum Dienst in den Sicherheitskräften einberufen oder rekrutiert werden (USDOS 12.4.2022). Rekrutierung von Kindern ist ein Problem (FH 28.2.2022). Kinder sind nach wie vor anfällig für Zwangsrekrutierung und den Einsatz durch diverse bewaffnete Gruppen, die im Irak operieren. Dazu zählen der IS, Milizen der Volksmobilisierungskräfte (PMF), Stammesmilizen, die Kurdische Arbeiterpartei (PKK) und andere vom Iran unterstützte Milizen (USDOS 1.7.2021). 2021 gab es jedoch einen bestätigten Bericht über den Einsatz eines Kindersoldaten durch PMF (USDOS 12.4.2022). Es gibt Berichte, wonach der IS in den vergangenen Jahren Kinder als Soldaten eingesetzt hat (AA 21.1.2021; vgl. USDOS 12.4.2022), ebenso als menschliche Schutzschilde, Informanten, Bombenbauer, Henker und Selbstmordattentäter (USDOS 1.7.2021). Unter anderem aufgrund der territorialen Niederlage des IS liegen für das Jahr 2021 nur wenige Informationen über den Einsatz von Kindern durch den IS vor (USDOS 12.4.2022).

Vor diesem Hintergrund im Zusammenhang mit den getroffenen Feststellungen und den Ausführungen des VfGH den gegenständlichen Fall betreffend war daher davon auszugehen, dass die minderjährigen Viert- bis Siebentbeschwerdeführer im Falle ihrer Rückkehr in den Irak einer „realen Gefahr“ iSd Art 2 oder Art 3 EMRK ausgesetzt sein könnten.

Den Beschwerden der minderjährigen Viert- bis Siebentbeschwerdeführer gegen Spruchpunkt II. der angefochtenen Bescheide war vor diesem Hintergrund gemäß § 8 Abs. 1 Z 1 AsylG stattzugeben.

[RIS Entscheidung](#)